Evidenzbasierte Kriminalpolitik – Gebot guter Gesetzgebung und verfassungsrechtliche Pflicht

Mario Bachmann

Gliederung

1. Einführung
2. Anspruch und Wirklichkeit
3. Gebot guter Gesetzgebung: Die Gründe
3.1 Vorab: Zur Person Peter Noll
3.2 Begrenzte Sachkompetenz des Gesetzgebers
3.3 Gefahr irrationaler Gesetzgebung
3.4 Kontrolle bestehender Gesetze
4. Verfassungsrechtliche Pflicht
4.1 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
4.2 Relativierung durch das Bundesverfassungsgericht
5. Schlussbetrachtung

1. Einführung

Immer wieder ist in Koalitionsverträgen, Gesetzentwürfen u. ä. die Rede von „evidenzbasierter Kriminalpolitik". Dies ist gewiss ein guter Vorsatz, bleibt jedoch – wie mit Recht kritisiert wird[1] – allzu häufig bloßes Lippenbekenntnis (2.). Dabei unterliegt die Frage, ob durch die Wissenschaft erlangte empirische Erkenntnisse der Gesetzgebung zu Grunde zu legen sind, keineswegs rein politischer Opportunität. Schon *Peter Noll* hat dies in seinem im Jahr 1973 veröffentlichten und bis heute viel beachteten Grundlagenwerk „Gesetzgebungslehre" deutlich gemacht. Wie er gerade unter Verweis auf die Kriminologie zeigt, ist die Heranziehung empirischer Befunde notwendiger Bestandteil guter Gesetzgebung (3.). Und nicht „nur" dies: Sie ist – vermittelt über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – verfassungsrechtliche Pflicht (4.).

Nachfolgend sollen die soeben skizzierten Zusammenhänge erläutert und im Rahmen einer Schlussbetrachtung (5.) die Frage aufgeworfen werden, was die

---

[1] Vgl. dazu etwa *Kaspar,* der den Begriff der Evidenzbasierung in seinem Editorial zu Heft 9 des StV 2021 noch zugespitzter als eine der „hohlsten Phrasen der Kriminalpolitik" bezeichnet.

Kriminologie selbst tun kann, um die Verwirklichung evidenzbasierter Kriminalpolitik zu befördern.

2. Anspruch und Wirklichkeit

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus dem Jahr 2018 heißt es kurz und knapp:

> *„Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden."*[2]

Die „Ampelregierung" aus SPD/Grüne/FDP hatte im Jahr 2021 in ganz ähnlicher Weise festgehalten:

> *„Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis."*[3]

„Berücksichtigen", „orientieren" – dies mag auf den ersten Blick ähnlich unspektakulär wirken wie die sonstigen politischen Absichtserklärungen, denen man nicht allzu großes Gewicht beimessen sollte. Gleichwohl haben die vorgenannten Passagen auch innerhalb der Kriminologie Aufmerksamkeit erregt. Dies dürfte (zumindest) zwei Gründe haben. Zum einen hat es vergleichbare Aussagen in früheren Koalitionsverträgen nicht gegeben. Zum anderen stehen sie in einem auffälligen Kontrast zum realen kriminalpolitischen Handeln, das kriminologische Befunde häufig nicht hinreichend berücksichtigt.[4] Allzu oft finden einschlägige Debatten nur unter Rückgriff auf alltagstheoretische Vorstellungen statt, die empirischer Überprüfung meist nicht standhalten. Erinnert sei in diesem Zusammenhang etwa an die chronische Überschätzung der präventiven Wirkung von Strafverschärfungen[5], an die hitzig geführte Diskussion

---

[2] Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD, Zeilen 6289 ff.

[3] Koalitionsvertrag SPD/Grüne/FDP, S. 84.

[4] Näher zu den Problemen bei der Umsetzung einer evidenzbasierten Kriminalpolitik *Kaspar* (2020), S. 15 ff.

[5] Vgl. dazu *Eisenberg/Kölbel* (2024), § 40 Rn. 27; *Dölling/Horten/Orth* (2024), S. 625 ff.; *Hoven/Obert* (2022), S. 1026; *Hirtenlehner* (2020), S. 229 ff.

über die Notwendigkeit des sogenannten Warnschussarrestes im Jugendstrafrecht[6] oder die stetige Ausweitung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse ohne hinreichende empirische Effektivitätskontrolle[7].

Dass Evidenzbasierung allzu oft ein guter Vorsatz bleibt, beruht maßgeblich darauf, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem Bereich der Kriminologie oder der Strafrechtswissenschaft herrühren, natürlich bei Weitem nicht die einzigen Faktoren sind, die Relevanz für die Kriminalpolitik haben. Diese steht vielmehr auch unter dem Einfluss von skandalisierender Medienberichterstattung über Straftaten, Wahlen, Machtfragen u. ä.[8]

3. Gebot guter Gesetzgebung: Die Gründe

3.1 Vorab: Zur Person Peter Noll

Ungeachtet der vielfältigen Einflüsse, die auf die Kriminalpolitik einwirken, ist die Heranziehung empirischer Befunde ein Gebot guter Gesetzgebung. An dieser Stelle spannt sich nun der Bogen zu dem Schweizer Juristen und Hochschullehrer *Peter Noll.* Er hat mit seiner Monografie „Gesetzgebungslehre", die 1973 erschienen und 2023 zum 50. Jahrestag neu aufgelegt wurde, *das* Grundlagenwerk zu Theorie und Technik der Rechtssetzung geschaffen, das bis heute viel beachtet wird.

Der Autor dieser wegweisenden Schrift wurde 1926 in Basel geboren, studierte dort sowie in Lausanne und Paris Rechtswissenschaft. Es folgten 1949 die Promotion und 1955 die Habilitation. Zwischen 1961 und 1969 war er Professor für Strafrecht an der Universität Mainz, von wo aus er schließlich nach Zürich wechselte.

Charakteristisch für ihn war u. a. sein ausgeprägter Praxisbezug: So hatte *Noll* bereits 1955 das Anwaltspatent erworben und war überdies elf Jahre am damaligen Kassationsgericht Basel-Land tätig. Zudem war er federführend an der Erarbeitung eines Alternativentwurfes für ein deutsches Strafgesetzbuch beteiligt.

---

[6] Vgl. etwa *Kinzig/Schnierle* (2014), S. 210 ff.; *Kreuzer* (2012), S. 101 ff.; s. ferner *Kölbel* (2024), § 16a Rn. 2 f.

[7] Vgl. *Bachmann* (2024), passim.

[8] Näher dazu *Meier* (2020), S. 2; *Kinzig* (2020), S. 9 f.

Im Dezember 1981 erkrankte *Noll* an Blasenkrebs. Eine möglicherweise lebensverlängernde Operation lehnte er ab und führte fortan bis kurz vor seinem Tod im Oktober 1982 Tagebuch, das 1984 posthum erschienen ist und den Titel „Diktate über Sterben und Tod" trägt. Darin reflektiert *Noll* über sein Leben, seine Ängste, Wünsche und Hoffnungen und spricht in einer Weise über das eigene Sterben, die zur damaligen Zeit geradezu tabubrechend war.[9]

3.2 Begrenzte Sachkompetenz des Gesetzgebers

Doch zurück zu seinem bereits erwähnten Grundlagenwerk zur Gesetzgebungslehre: *Noll* bewegte bereits seit seinem Studium die Frage, warum es in der Rechtswissenschaft meist nur darum gehe, bestehende Gesetze auf konkrete Fälle anzuwenden, ohne zu hinterfragen, auf welche Weise diese eigentlich zu Stande kommen und was gute Gesetzgebung auszeichnet.[10] Unentbehrlicher Bestandteil letzterer ist für ihn der Blick auf die Wirklichkeit und damit auf empirische Befunde. In seiner „Gesetzgebungslehre" werden mehrere Gründe dafür deutlich. Dazu gehört zunächst die begrenzte Sachkompetenz des Gesetzgebers. Hier sieht *Noll* mit Recht eine klare Holschuld der Kriminalpolitik. So betont er:

> *„Der Gesetzgeber sollte die Sachverhalte, die er beeinflussen […] will, und ihre Ursachen möglichst genau kennen. Er sollte sich nicht mit Vermutungen begnügen, wo er sich Kenntnisse verschaffen kann."*[11]

Konkretisierend führt er weiter aus:

> *„Verwertbare Aussagen findet die Gesetzgebungspraxis […] am ehesten bei denjenigen Zweigen der Sozialwissenschaften, die sich thematisch spezialisiert haben auf Probleme, die sich mit denen bestimmter Rechtsgebiete decken. Als Beispiel ist vor allem die Kriminologie zu nennen. Eine einigermaßen vertretbare Kriminalpolitik ist ohne sie nicht mehr denkbar."*[12]

Hier zeigt sich die hohe Bedeutung, die *Noll* interdisziplinärer Zusammenarbeit beimisst, wobei er den Sozialwissenschaften eine besonders wichtige Rolle zuspricht.[13] Zugleich übt er jedoch deutliche Kritik an ihnen, weil deren

---

[9] Hier und zum Vorstehenden *Noll* (2023), S. 323 ff. (Nachwort von *Liebrecht* und *Kawa*).
[10] Vgl. *Noll* (2023), S. 325.
[11] *Noll* (2023), S. 86 f.; s. dazu auch *Meier* (2020), S. 3f.
[12] *Noll* (2023), S. 41.
[13] Vgl. dazu auch *Noll* (2023), S. 67.

Forschung zu wenig bedarfsorientiert und die theoretischen Ansätze viel zu abstrakt und unbestimmt seien.[14] *Noll* plädiert letztlich dafür, dass sich insbesondere die soziologische Forschung für alle Rechtsgebiete öffnet.[15] Freilich schwebt ihm damit eine Rolle der Soziologie vor, die sie im Grunde zu einer Art „Zulieferer" empirischer Fakten für die kriminalpolitischen Entscheidungsträger werden lässt, was nicht realistisch ist.

3.3 Gefahr irrationaler Gesetzgebung

Ohne Evidenzbasierung – das macht *Noll* zudem mit Recht klar – besteht die Gefahr irrationaler Gesetzgebung:

> *„Je weniger die Fakten bekannt sind oder zur Kenntnis genommen werden, desto größer wird die Gefahr, dass bei der Begründung von Normen […] kurzschlüssige, absolut genannte Wertungen an deren Stelle treten. So kann im Strafrecht das Vergeltungsdogma die ganze Kriminologie überflüssig machen […]. Wo empirische Überlegungen bei gesetzgeberischen […] Entscheidungen […] unvermeidlich sind, werden selten mehr als vulgärsoziologische oder vulgärpsychologische Erkenntnisse bemüht. So wird etwa angenommen, die kurze Freiheitsstrafe sei eben doch in vielen Fällen […] heilsam und daher unentbehrlich; ein ‚kaltblütig' handelnder Täter sei in der Regel voll zurechnungsfähig […]; alkoholisierte Autofahrer hätten hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung generell eine ungünstige Prognose usw."*[16]

In der Tat finden sich bis heute auf kaum einem Gebiet so viele verzerrte Vorstellungen und irrationale Ängste wie im Bereich der Diskussion über Kriminalität. Dies setzt sich bis in die Kriminalpolitik fort. Ohne hinreichende empirische Grundlagen sind hier dem Populismus letztlich keine Grenzen gesetzt.[17] An die bereits oben angeführten Beispiele sei in diesem Zusammenhang noch einmal erinnert.[18] Die häufig unzureichende Evidenzbasierung von Kriminalpolitik ist letztlich umso unverständlicher als auf zahlreichen anderen Feldern ein weitaus stärkeres Bemühen um objektive Tatsachenfeststellung

---

[14] Vgl. *Noll* (2023), S. 67.
[15] So *Noll* (2023), S. 41.
[16] *Noll* (2023), S. 27.
[17] Vgl. *Heinz* (2020), S. 4.
[18] Siehe oben 2.

erkennbar ist. Dies betrifft etwa die Bildungs-, Finanz-, Wirtschafts- oder Arbeitsmarktpolitik.[19]

3.4 Kontrolle bestehender Gesetze

Evidenzbasierung ist aber nicht nur im Rahmen der Schaffung von Gesetzen von Bedeutung, sondern bleibt auch nach deren Inkrafttreten weiter relevant. *Noll* stellt dazu zunächst allgemein fest:

> *„Der Gesetzgeber wird sich stets damit abfinden müssen, dass seine Entscheidungen immer experimentellen Charakter haben. Selbst wenn prognostische Techniken besser entwickelt wären, als sie es sind, würden dauernd neue Kausalfaktoren einfließen, deren künftiges Zusammenspiel nie auf Dauer absehbar ist. Darum ist es wichtig, die Auswirkungen der bestehenden Gesetze ständig zu beobachten […].“*

Speziell für den Bereich der Kriminalpolitik ergänzt er an späterer Stelle:

> *„Das Strafrecht hat sich, im Gegensatz zu anderen Rechtsdisziplinen, in der Kriminologie eine empirische Wissenschaft angegliedert, die unter anderem auch die Wirksamkeit gesetzlicher Normierungen beobachtet […]. Eine empirische Wissenschaft, die in [anderen] Rechtsgebieten das Realgeschehen mit den normierten Verhaltensweisen vergleicht […], müsste sich aber genauso fruchtbar auswirken wie die Kriminologie für das Strafrecht.“*

Wenn *Noll* davon spricht, dass sich das Strafrecht die Kriminologie „angegliedert“ habe, wirkt dies aus heutiger Sicht zunächst befremdlich, weil eine solche Formulierung auf etwas hindeutet, was eine selbstbewusste Kriminologie, die sich als Grundlagenwissenschaft mit eigenständigen Erkenntnisinteressen versteht, auf keinen Fall sein möchte: eine bloße Hilfswissenschaft, ein „Anhängsel“ des Strafrechts.[20]

Uneingeschränkt zuzustimmen ist *Noll* aber im Hinblick auf die von ihm beschriebene Beobachtungspflicht des Gesetzgebers. Eine solche hat auch das Bundesverfassungsgericht statuiert. Die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG) erschöpft sich nämlich nicht in

---

[19] So bereits *Hassemer* (2008), S. 42.
[20] Vgl. dazu *Neubacher* (2023), § 1 Rn. 11.

der Verpflichtung, bei Erlass eines Gesetzes die verfassungsrechtlichen Grenzen einzuhalten. Vielmehr hat er auch dafür Sorge zu tragen, dass die verabschiedeten Gesetze in Übereinstimmung mit der Verfassung bleiben.[21] Dies gilt generell, insbesondere aber bei weitgehend unerforschter Tatsachengrundlage, wie das Bundesverfassungsgericht etwa im Zusammenhang mit den nur wenig aussagekräftig evaluierten spezialpräventiven Wirkungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel") hervorgehoben hat.[22] Sie ist aber beispielsweise auch dort von größter Bedeutung, wo der technische Wandel eine zentrale Rolle spielt, was etwa bei zahlreichen strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen der Fall ist.[23]

Eine Beobachtungspflicht wäre freilich wenig sinnvoll, wenn aus ihr nicht zugleich die Maßgabe folgte, gegebenenfalls notwendige Nachjustierungen vorzunehmen. Aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, dass das Bundesverfassungsgericht von einer Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers ausgeht, wenn sich dessen Annahmen im Nachhinein als falsch herausstellen oder sich zwischenzeitlich relevante Veränderungen ergeben haben.[24] Nach allgemeiner Auffassung kann eine ursprünglich mit dem Grundgesetz vereinbare Regelung verfassungswidrig werden, wenn sich der rechtliche Rahmen – z. B. durch eine andere Auslegung der Verfassung – oder die tatsächlichen Umstände gewandelt haben.[25] Dabei ist dem Gesetzgeber gerade bei komplexen Sachverhalten eine angemessene Zeit zum Sammeln von Erfahrungen und Erkenntnissen einzuräumen.[26]

4. Verfassungsrechtliche Pflicht

4.1 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Evidenzbasierte Kriminalpolitik ist aber nicht zuletzt auch eine verfassungsrechtliche Pflicht. Wenn nämlich durch einen Rechtsakt (z. B. Gesetz, Rechtsverordnung) in Grundrechte eingegriffen wird, um einen bestimmten Zweck zu erreichen (z. B. Schutz der Bevölkerung vor Straftaten), muss dies verhält-

---

[21] Vgl. BVerfGE 88, 203 (210).
[22] Vgl. BVerfGE 156, 63 (141).
[23] Vgl. BVerfGE 112, 304 (316 f.).
[24] Vgl. BVerfGE 49, 89 (132).
[25] Vgl. *Steinberg* (1987), S. 169 m. w. N.
[26] Vgl. BVerfGE 39, 148 (153); 33, 171 (189).

nismäßig sein. Das bedeutet in einem ersten Schritt, dass der jeweilige Grundrechtseingriff des Gesetzgebers zur Zweckerreichung geeignet sein muss. Dabei genügt es, wenn das angestrebte Ziel wenigstens teilweise gefördert wird.[27] Um feststellen zu können, ob dies der Fall ist, bedarf es empirischer Erkenntnisse.

Letzteres gilt auch für die sich anschließende zweite Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die verlangt, aus den zur Zweckerreichung gleich gut geeigneten Mitteln dasjenige auszuwählen, das die durch den Eingriff tangierte Grundrechtsposition am wenigsten beeinträchtigt.[28] Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, muss zunächst erörtert werden, ob irgendeine andere Möglichkeit der Zweckerreichung existiert, die zu einer geringeren Grundrechtsbeeinträchtigung führt. Wenn dies zu bejahen ist, muss weiter geprüft werden, ob das mildere Mittel auch in der Lage ist, den verfolgten Zweck in mindestens gleicher Weise zu erreichen. Soweit dabei jeweils die Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen alternativer Maßnahmen in Rede steht, sind empirische Befunde von Relevanz.[29]

Auf der dritten und letzten Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung – zumeist als Angemessenheit bezeichnet – müssen der Zweck der Maßnahme und die mit ihr verbundenen Beeinträchtigungen gegeneinander abgewogen werden. Auch wenn diese Ebene stark normativ geprägt ist, sind häufig auch tatsächliche Aspekte bedeutsam (z. B. die Frage der Ergiebigkeit bei strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen).[30] Dies wiederum erfordert den Rückgriff auf empirische Erkenntnisse.

4.2 Relativierung durch das Bundesverfassungsgericht

Auch wenn die Verhältnismäßigkeitsprüfung – wie gesehen – stark empirisch geprägt ist und das Bundesverfassungsgericht sie in den vergangenen Jahrzehnten als seinen wichtigsten Kontrollmaßstab etabliert hat, vermag dies nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Karlsruher Richterinnen und Richter in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen vergleichsweise geringe Anforderungen an den Gesetzgeber stellen. Dessen Beurteilungsspielraum reicht

---

[27] Vgl. BVerfGE 115, 276 (308).
[28] Vgl. BVerfGE 126, 112 (144 f.).
[29] Vgl. *Kaspar* (2014), S. 136; *Bachmann/Goeck* (2013), S. 40.
[30] Vgl. hier und zum Vorstehenden *Bachmann/Goeck* (2013), S. 30 f.

letztlich so weit, dass nur Mittel, die von vornherein untauglich sind, zur Ungeeignetheit führen.[31] Angesichts dessen ist es wenig verwunderlich, dass Grundrechtseingriffe des Gesetzgebers in aller Regel nicht auf der ersten Ebene der Verhältnismäßigkeitsprüfung scheitern. Diesbezüglich konnte *Lang* in seiner rechtsempirischen Untersuchung aller Entscheidungen der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichtes zwischen den Jahren 2000 und 2017 zeigen, dass es lediglich in 5 % aller beanstandeten Rechtsakte die Geeignetheit verneint hat.[32]

Auch hinsichtlich der Erforderlichkeit kommt der Legislative ein weiter Beurteilungsspielraum zu, denn diese Anforderung ist erst dann zu verneinen, wenn eindeutig feststeht, dass ein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel existiert.[33]

Was schließlich den Schwerpunkt der verfassungsgerichtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung – die Angemessenheitskontrolle – anbelangt, wird die hier vorzunehmende Abwägung regelmäßig nicht entscheidend von einzelnen empirischen Befunden beeinflusst. Das liegt zum einen daran, dass auf dieser Ebene ohnehin eine Vielzahl an Faktoren zu berücksichtigen ist und zum anderen das Bundesverfassungsgericht natürlich auch hier von einem weiten Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers in Bezug auf tatsächliche Umstände ausgeht.

5. Schlussbetrachtung

Abschließend soll der Blick auf die Frage gerichtet werden, was unternommen werden kann, um der unzureichenden Evidenzbasierung der Kriminalpolitik entgegenzuwirken. Hier ließe sich bei vielen Akteuren anknüpfen – etwa beim Bundesverfassungsgericht, an das der Appell gerichtet werden könnte, seine Rechtsprechung in Bezug auf die Prüfung empirischer Befunde restriktiver zu gestalten. Naheliegend wäre auch die Forderung nach verstärkter staatlicher Förderung kriminologischer Forschung (z. B. durch entsprechende Ausschreibungen der zuständigen Ministerien) oder – ganz allgemein – einer grundlegenden Verbesserung der institutionellen Rahmenbedingungen vor allem an den Hochschulen. All dies soll hier indes nicht weiter vertieft werden. Stattdessen soll die Frage aufgeworfen werden, inwieweit die Kriminologie selbst

---

[31] Vgl. *Wienbracke* (2013), S. 150.
[32] Ausführlich *Lang* (2020), S. 87 ff.
[33] Vgl. BVerfGE 126, 112 (145).

zu einer stärkeren Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse durch die Kriminalpolitik beitragen kann. Insoweit seien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aber verbunden mit einem Appell zur Ergänzung weiterer Aspekte – vier Gesichtspunkte besonders hervorgehoben:

(1) Im Hinblick darauf, dass das Bundesverfassungsgericht hohe Anforderungen an die Klarheit empirischer Befunde stellt, kommt der stetigen Verbesserung der Forschungsmethodik eine wichtige Rolle zu. Fortschritte in diesem grundlegenden Bereich sind letztlich ebenso bedeutsam wie einzelne Ergebnisse zu bestimmten Fragen.

(2) Auf manchen kriminalpolitisch relevanten Gebieten existieren bisher keine oder allenfalls wenige empirische Forschungsbefunde. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich des weit überwiegenden Teils der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen. Dies bedeutet für die Strafverfolgungsbehörden nichts anderes als „ermitteln im Blindflug", denn für das Gros der in Rede stehenden – teils sehr eingriffsintensiven – Maßnahmen ist völlig unklar, in welchem Umfang sie überhaupt in der Lage sind, ihren jeweiligen Zweck zu erreichen.

(3) Im Rahmen von Veröffentlichungen, Vorträgen, Drittmittelanträgen u. ä. sollte an geeigneter Stelle stets deutlich auf die verfassungsrechtliche Relevanz empirischer Befunde hingewiesen werden. Dies gilt umso mehr, wenn aus einem Forschungsprojekt besonders klare Ergebnisse hervorgegangen sind.

(4) Wie eingangs bereits angedeutet, wird Kriminalpolitik aus verschiedenen Richtungen beeinflusst. Die Kriminologie sollte ihre Erkenntnisse daher nicht nur innerhalb der eigenen wissenschaftlichen Community diskutieren, sondern stärker als bisher versuchen, sich auch auf anderen Wegen in kriminalpolitisch relevante Debatten einzuschalten. Dazu gehört u. a. eine stärkere Medienpräsenz. Allzu oft findet die Diskussion über vermeintliche oder reale Kriminalitätsprobleme ohne hinreichende Beteiligung von Akteuren aus der Kriminologie statt. Das Feld bleibt damit anderen überlassen, deren Alltagstheorien, voreilige Schlüsse etc. dann die mediale und damit letztlich die gesellschaftliche Debatte bestimmen.

Wenn sich die Kriminologie mehr Gehör über die Medien verschafft, kann sie auch das kriminalpolitische Geschehen stärker beeinflussen. Ist die Bevölkerung nämlich z. B. besser darüber informiert, dass Strafverschärfungen häufig nicht die erwünschten generalpräventiven Wirkungen entfalten, wird es für

Politikerinnen und Politiker weniger attraktiv, dieses (vermeintliche) „Allheilmittel" weiterhin geradezu inflationär[34] einzusetzen. Wo mehr Aufklärung über die Verzerrungsfaktoren im Zusammenhang mit Kriminalstatistiken – insbesondere der Polizeilichen Kriminalstatistik – gegeben ist, könnten die (regelmäßig wiederkehrenden) Debatten über Kriminalitätsentwicklungen wesentlich unaufgeregter erfolgen, wodurch es wiederum schwieriger wäre, vorschnell für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. Zuwanderer, Jugendliche) aktionistische, undifferenzierte Neuregelungen zu fordern.

Kein Zweifel: Die stärkere Einmischung in die öffentliche Debatte ist kein Weg, der schnell und einfach bewältigt werden kann.[35] Er ist dennoch sinnvoll und im Übrigen auch keineswegs auf mediale Plattformen beschränkt. So sollten auch andere Möglichkeiten genutzt werden, um stärker mit der Bevölkerung in den Austausch über kriminalpolitisch relevante Fragestellungen zu treten (etwa im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen inner- und außerhalb des Hochschulbereichs).

Literatur

Bachmann, M. (2024): Verhältnismäßigkeit strafprozessualer Zwangsmaßnahmen. Zugleich ein Vorschlag zur Rationalisierung von Abwägungsentscheidungen (noch unveröffentlichtes Manuskript).

Bachmann, M./Goeck, F. (2013): Ein Blick in den Abgrund? – Strafrecht auf dem Prüfstand von Verfassung und Kriminologie. In: Brunhöber, B./Höffler, K./Kaspar, J. u. a. (Hg.): Strafrecht und Verfassung. Baden-Baden: Nomos, S. 37-56.

Dölling, D./Horten, B./Orth, M. (2024): Die Abschreckungswirkung des Strafrechts – eine Bestandsaufnahme. In: Hermann, D./Horten, B./Pöge, A. (Hg.): Kriminalsoziologie. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 621-635.

Eisenberg, U./Kölbel, R. (2024): Kriminologie. 8. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

Hassemer, W. (2008): Objektivität und Einschätzung in Kriminologie und Kriminalpolitik. In: Kato, H./Schüler-Springorum, H./Nedopil, N. (Hg.): Blick über den Tellerrand. Dialog zwischen Recht und Empirie: Festschrift für Hisao Katoh, den Förderer des Dialogs von und nach Japan. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 28-48.

Heinz, W. (2020): Valide und aussagekräftige statistische Erfassung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – eine notwendige Bedingung für evidenzbasierte Kriminalpolitik. NK 32 (19), S. 3-23.

---

[34] Näher zu den Gründen hierfür *Hoven* (2023), S. 709 ff.

[35] Vgl. zu den Herausforderungen einer „Kriminologie via Medien" auch *Kinzig* (2020), S. 10 f.

Hirtenlehner, H. (2020): Differenzielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention – Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis. MSchrKrim 103 (3), S. 221-234.

Hoven, E. (2023): Die neue liberale Lust am Strafrecht? ZStW 135 (4), S. 707-735.

Hoven, E./Obert, A. (2022): Die Anhebung von Strafrahmen – eine kriminologische und kriminalpolitische Betrachtung am Beispiel des Privatwohnungseinbruchdiebstahls. ZStW 134 (4), S. 1016-1034.

Kaspar, J. (2014): Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht. Baden-Baden: Nomos.

Kaspar, J. (2020): Herausforderungen evidenzbasierter Kriminalpolitik. KriPoZ, 5 (1), S. 14-21.

Kaspar, J. (2021): Evidenzbasierte Kriminalpolitik in der 20. Wahlperiode – endlich Taten statt Worte!? StV 35 (9), S. I (Editorial).

Kinzig, J. (2020): Der Einfluss der Kriminologie auf die Strafgesetzgebung. KriPoZ 5 (1), S. 8-13.

Kinzig, J./Schnierle, R. (2014): Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. JuS, 54 (3), S. 210-215.

Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw11-koalitionsvertrag-546976 [letzter Aufruf: 30.11.2024].

Koalitionsvertrag SPD, Grüne, FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800 [letzter Aufruf: 30.11.2024].

Kölbel, R. (2024): Kommentierung zu § 16a JGG. In: Eisenberg, U./Kölbel, R. (Hg.): JGG, 25. Auflage. München: C.H.Beck.

Kreuzer, A. (2012): „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg. ZRP 45 (4), S. 101-102.

Lang, A. (2020): Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. AöR 145 (1), S. 75-132.

Meier, B.-D. (2020): Herausforderungen und Hindernisse einer evidenzbasierten Kriminalpolitik. KriPoZ 5 (1), S. 1-7.

Neubacher, F. (2023): Kriminologie. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Noll, P. (2023): Gesetzgebungslehre. Fassung letzter Hand. Zürich, Genf: Schulthess.

Steinberg, R. (1987): Verfassungsrechtliche Kontrolle der „Nachbesserungspflicht“ des Gesetzgebers. Der Staat 26 (2), S. 161-186.

Wienbracke, M. (2013): Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. ZJS 6 (2), S. 148-155.